

Die Verfassung des Fröbel Kindergartens Technopark

Präambel

- (1) Vom 29. Bis 31. Juli 2019 trat das pädagogische Team des Fröbel Kindergartens Technopark als Verfassung gebende Versammlung zusammen. Die pädagogischen Fachkräfte verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder.
Im Juli 2023 wurden einige Punkte gemeinsam mit den pädagogischen Fachkräften überarbeitet.
- (2) Die Beteiligung der Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen wird damit als Grundrecht anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll an diesem Grundrecht ausgerichtet werden.
- (3) Gleichzeitig ist die Beteiligung der Kinder eine notwendige Voraussetzung für gelingende (Selbst-) Bildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns.

Abschnitt 1: Verfassungsorgane

§ 1 Verfassungsorgane

Die Verfassungsorgane sind die Morgenkreise und das Kitaparlament.

§ 2 Morgenkreise

- (1) Die Morgenkreise finden mindestens einmal in der Woche statt. Die Teilnehmer*innen können bei Bedarf beschließen, öfter zusammenzutreten. Die Morgenkreise setzen sich aus folgenden Kindergruppen zusammen (nach Alter geordnet): Wunderfitze,

Zaubersterne, Krümelmonster Bunte Pünktchen sowie den Krippenkindern. Begleitet werden die Morgenkreise von den pädagogischen Fachkräften.

- (2) Die Teilnahme an den Morgenkreisen ist für die Kinder freiwillig.
- (3) Die Morgenkreise entscheiden im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über alle Angelegenheiten, die ausschließlich die jeweilige Gruppe betreffen. Da in der Kita offen gearbeitet wird und die meisten Entscheidungen alle Kinder der Kita betreffen, werden hier im Wesentlichen Themen gesammelt, die im Kinderparlament besprochen werden.
- (4) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Erscheint das den pädagogischen Fachkräften unverhältnismäßig aufwendig, entscheidet die einfache Mehrheit aller Anwesenden.
- (5) Die Kinder der Morgenkreise wählen aus ihrem Kreis Delegierte, die die Interessen der Gruppe im Kinderparlament vertreten sollen. Die Wahlen erfolgen als freie Wahl unter allen Kindern, die sich bereit erklärt haben zu kandidieren. Die Legislaturperiode beträgt 4 Monate (Wiederwahl ist möglich). Tritt eine Delegierte oder ein Delegierter zurück oder wird sie/er abgewählt, wählt die Morgenkreiskonferenz eine neue Delegierte oder einen neuen Delegierten.

§ 3 Kinderparlament

- (1) Das Kinderparlament setzt sich aus den Delegierten der Morgenkreise, einer Leitungskraft sowie einer pädagogischen Fachkraft zusammen. Die Teilnahme an den Parlamentssitzungen ist für alle Teilnehmer*innen verpflichtend.
- (2) Nach Bedarf können Kinder, die nicht Delegierte sind, Vertreter der Eltern, des Trägers sowie weitere sachverständige Erwachsene zu einer Sitzung des Kinderparlaments eingeladen werden oder um eine Einladung ersuchen. Die Teilnahme erfolgt ohne Stimmrecht.
- (3) Das Kinderparlament tagt alle 2 Wochen. Die Teilnehmer*innen können bei Bedarf beschließen, öfter zusammenzutreten.
- (4) Das Kinderparlament entscheidet im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über alle Angelegenheiten, die die gesamte Kita betreffen.
- (5) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Erscheint das den pädagogischen Fachkräften unverhältnismäßig aufwendig, entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Konferenzmitglieder.
- (6) Die Kinderparlamentssitzungen werden von einer pädagogischen Fachkraft anhand eines für alle Anwesenden sichtbaren Protokolls moderiert. Alle Tagesordnungspunkte und getroffenen Entscheidungen werden simultan im Dialog mit allen Anwesenden mittels Symbolen und ergänzt durch Schrift protokolliert. Die Protokolle werden in der Einrichtung zentral veröffentlicht und in einem Protokollordner für Kinder und Fachkräfte zugänglich archiviert.

Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche

§ 4 Tagesstruktur und selbstbestimmte Aktivitäten

- (1) Die Kinder haben nicht das Recht, über die grobe Strukturierung des Tagesablaufes mitzuentcheiden.
- (2) Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, was es im Laufe des Kita-Tages im Rahmen der vorgegebenen Grundstruktur wann, wo mit wem und wie macht. Dieses Recht ist durch andere Regelungen des Abschnitts 2 eingeschränkt.
- (3) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor zu bestimmen und durchzusetzen, welche Bereiche der Kita den Kindern zur Verfügung stehen.

§ 5 Angebote, Arbeitsgemeinschaften und Morgenkreise

- (1) Die Kinder haben das Recht, an der Planung und Durchführung von Angeboten und Arbeitsgemeinschaften beteiligt zu werden. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich jedoch das Recht vor, einzelne Angebote und Arbeitsgemeinschaften auch alleine zu planen und durchzuführen.
- (2) Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, an welchen Angeboten und Arbeitsgemeinschaften es teilnimmt. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich jedoch das Recht vor, die maximale Teilnehmerzahl zu beschränken.
- (3) Jedes Kind hat das Recht zu Beginn eines jeden Morgenkreises zu entscheiden, ob es daran teilnimmt. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich jedoch das Recht vor zu bestimmen, wo sich die Kinder aufhalten, die nicht am Morgenkreis teilnehmen. Die Kinder haben nicht das Recht, zwischen Morgenkreis und freier Beschäftigung hin und her zu wechseln.
- (4) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, über die Durchführung sowie die Verhaltensregeln während der Morgenkreise zu bestimmen.
- (5) Jedes Kind hat das Recht zu entscheiden, wo es während des Morgenkreises sitzt. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich jedoch das Recht vor, Kindern, die gegen die Regeln des Morgenkreises verstoßen, dieses Recht vorübergehend zu entziehen.

§ 6 Raumgestaltung

- (1) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, die grundsätzliche Funktion von Räumen vorzugeben.
- (2) Die Kinder haben nicht das Recht über die Gestaltung des Büros, der Küche, sowie der Räume für die Mitarbeiter*innen der Kita mitzuentcheiden.

- (3) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden, welche von den vorhandenen Materialien in den einzelnen Räumen zur Verfügung stehen. Die Kinder haben das Recht, über die Dekoration der einzelnen Räume mitzuentcheiden.
- (4) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, über die Wandfarbe, die Fußböden sowie die Anordnung von Schränken und festen Einbauten zu bestimmen. Die Fachkräfte behalten sich zudem das Recht vor zu bestimmen und durchzusetzen, dass bei der individuellen Gestaltung der Räume die von ihnen vorgesehene Ausstattung an Tischen und Stühlen nicht verändert werden darf und dass die Materialien nur in den Räumen genutzt werden, für die sie vorgesehen sind.

§ 7 Finanzen

- (1) Die Kinder haben das Recht über die Entscheidung, welche Materialien für die einzelnen Räume angeschafft werden, angehört zu werden.
- (2) Über alle weiteren Finanzfragen, haben die Kinder nicht das Recht mitzuentcheiden.

§ 8 Mahlzeiten

- (1) Jedes Kind hat das Recht, jederzeit zu trinken.
- (2) Die Kinder haben das Recht, über die von der Kita angebotenen Speisen mitzuentcheiden.
- (3) Jedes Kind hat das Recht zu entscheiden, ob es am Frühstück teilnimmt.
- (4) Jedes Kind hat das Recht zu entscheiden, ob es am Mittagessen teilnimmt. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich jedoch das Recht vor, zu bestimmen und durchzusetzen, dass sich jedes Kind zu jedem Mittagessen im Essensraum über die zur Verfügung stehende Auswahl der Speisen informiert.
- (5) Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, ob, was und wie viel es isst, sofern keine medizinische Indikation vorliegt und für alle Kinder genug da ist. Dieses Recht umfasst auch das Recht des Kindes selbst zu bestimmen, ob und was es probieren möchte.
- (6) Jedes Kind hat das Recht, sich entsprechend seiner motorischen Fähigkeiten selbst aufzutun. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor zu bestimmen und durchzusetzen, dass sich die Kinder nicht unangemessen viel auf einmal auf tun.
- (7) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor zu bestimmen und durchzusetzen, wann und wo die Mahlzeiten eingenommen werden. Jedes Kind, das im Elementarbereich betreut wird, hat das Recht zu entscheiden, in welcher „Runde“ es am Mittagessen teilnimmt.
- (8) Jedes Kind hat das Recht zu entscheiden, mit welchem Besteck es essen möchte.
- (9) Jedes Kind hat das Recht zu entscheiden, in welcher Reihenfolge es die angebotenen Speisen einnimmt.
- (10) Jedes Kind hat das Recht zu entscheiden, ob es zur Mahlzeit ein Lätzchen tragen möchte.

- (11) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, über die Tischkultur zu bestimmen und sie entsprechend durchzusetzen. Die Tischkultur beinhaltet auch, ob die Kinder mit den Fingern essen dürfen.
- (12) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor zu bestimmen, welche Kinder an welchen Tischen sitzen. Jedes Kind hat das Recht zu entscheiden, wo es während der Mahlzeiten am Tisch sitzt. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich jedoch das Recht vor, Kindern, die gegen die Regeln der Tischkultur verstoßen, dieses Recht vorübergehend zu entziehen.

§ 9 Kleidung

In den Innenräumen:

- (1) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, zu bestimmen und durchzusetzen, dass jedes Kind mindestens Unterwäsche trägt und sich kein Kind nackt in der Kita aufhält.
- (2) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor zu bestimmen und durchzusetzen, dass die Kinder in der Werkstatt Hausschuhe tragen müssen.
- (3) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor zu bestimmen und durchzusetzen, dass die Kinder zu bestimmten Aktivitäten Schutzkleidung tragen.
- (4) Über alle anderen Fragen bezüglich ihrer Kleidung in den Innenräumen darf jedes Kind selbst entscheiden.

Außerhalb der Innenräume:

- (1) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor zu bestimmen und durchzusetzen, dass jedes Kind mindestens Unterwäsche trägt und sich kein Kind außerhalb der Innenräume nackt aufhält.
- (2) Jedes Kind, das im Elementarbereich betreut wird, hat das Recht zu entscheiden, welche Kleidung es beim Aufenthalt im Außengelände der Kita trägt. Allerdings sind während der warmen Jahreszeit Kopfbedeckungen zu tragen eine Pflicht. Bei kälteren Temperaturen überprüfen die pädagogischen Fachkräfte in regelmäßigen Abständen, ob die Kinder ihrer Körpertemperatur angemessen, ausreichend bekleidet sind.
- (3) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor zu bestimmen und durchzusetzen, welche Kleidung die Kinder bei Ausflügen tragen.
- (4) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor zu bestimmen und durchzusetzen, welche Kleidung die Kinder, die in der Krippe betreut werden, tragen.

§ 10 Ruhen / Schlafen

- (1) Jedes Kind hat das Recht, sich jederzeit auszuruhen oder zu schlafen.
- (2) Jedes Kind hat das Recht, so lange zu schlafen, wie es möchte.
- (3) Jedes Kind, welches 3 Jahre alt geworden ist, hat das Recht selbst zu entscheiden, ob es schlafen gehen und/oder sich ausruhen möchte.

- (4) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor zu bestimmen und durchzusetzen, wann, wo und wie lange die Mittagsruhe stattfindet und welche Regeln dabei einzuhalten sind.
- (5) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor zu bestimmen und durchzusetzen, dass die Kinder unter 3 Jahren, für mindestens 30 Minuten an der Mittagsruhe teilnehmen.
- (6) Jedes Kind hat das Recht zu entscheiden, welche Utensilien wie Schnuller, Stofftier o.ä. es zur Mittagsruhe verwendet.
- (7) Jedes Kind hat das Recht zu entscheiden, wo es in dem von den pädagogischen Fachkräften vorgegebenen Raum die Mittagsruhe verbringt. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich jedoch das Recht vor, Kindern, die gegen die Regeln der Mittagsruhe verstoßen, dieses Recht vorübergehend zu entziehen.

§ 11 Hygiene

- (1) Jedes Kind hat das Recht zu entscheiden, ob, wo, wann, von wem und wie es gewickelt wird. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich jedoch das Recht vor, zu bestimmen und durchzusetzen, in welchem Raum die Kinder gewickelt werden. Zudem behalten sie sich vor zu bestimmen und durchzusetzen, dass ein Kind gewickelt wird, wenn seine Windel überzulaufen droht und, dass ein Kind umgezogen wird oder selbsttätig wird, wenn es sich eingenässt oder eingekotet hat.
- (2) Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, ob es eine Windel trägt.
- (3) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor zu bestimmen und durchzusetzen, dass die Kinder vor Ausflügen nochmal zur Toilette gehen. Im normalen Tagesgeschehen in der Kita, bestimmen die Kinder selber, wann sie gehen.
- (4) Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, wer seine Nase putzt. Die Fachkräfte behalten sich jedoch das Recht vor zu bestimmen und durchzusetzen, wann und wie sich ein Kind die Nase putzt.
- (5) Jedes Kind hat das Recht zu entscheiden, wer seine Hände wäscht. Die Fachkräfte behalten sich jedoch das Recht vor zu bestimmen und durchzusetzen, wann und wie sich ein Kind die Hände wäscht.
- (6) Jedes Kind hat das Recht zu entscheiden, ob es sich die Zähne putzt.

§ 12 Personalfragen

- (1) Die Kinder haben das Recht, vor Einstellungen von pädagogischen Fachkräften oder Praktikant*innen, die voraussichtlich für länger als 6 Monate eingestellt werden, angehört zu werden. Die pädagogischen Fachkräfte verpflichten sich, das Votum der Kinder bei ihrer Entscheidung zu bedenken und den Kindern ihre Entscheidung begründet mitzuteilen.
- (2) Über alle weiteren Personalfragen haben die Kinder nicht das Recht mitzubestimmen.

§ 13 Regeln

Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor zu bestimmen und durchzusetzen:

- dass kein Kind über ein anderes bestimmt
- dass die Kinder beim Umgang miteinander das „Stopp“ der anderen beachten müssen
- dass die Einrichtung und die materielle Ausstattung nicht mutwillig beschädigt werden
- dass mit sämtlichen Ressourcen möglichst sparsam umgegangen und nichts verschwendet wird
- dass die Kinder nicht mehr als 1 Spielzeug pro Tag von zu Hause mitbringen und dieses muss im jeweiligen Eigentumsfach unterzubringen sein, damit es verstaut werden kann
- dass die von den pädagogischen Fachkräften vorgegebenen Regeln eingehalten werden
- dass die entsprechend rot gekennzeichneten Bereiche von Kindern nicht genutzt werden

§ 14 Sicherheitsfragen

Die Kinder haben nicht das Recht mitzuentcheiden, wenn aus Sicht der Pädagogischen Fachkräfte für die Kinder nicht überschaubare Gefahren für Körper Und/oder Psyche bestehen.

§ 15 Verfassungsänderungen

Die Kita-Verfassung kann nur von der an der Dienstversammlung teilnehmenden Pädagogischen Fachkräften geändert werden. Dabei Bedarf es generell eine Anwesenheit von mindestens 75% aller pädagogischen Fachkräfte sowie:

1. eines Konsensbeschlusses, um die Rechte der Kinder zu erweitern
2. eines Beschlusses mit mindestens einer Zwei-Drittel-Mehrheit, um die Rechte der Kinder einzuschränken oder Verfassungsorgane und Verfahrensvorschriften zu verändern.

Abschnitt 3: Geltungsbereich und Inkrafttreten

§ 16 Geltungsbereich

Die vorliegende Verfassung gilt für den FRÖBEL Kindergarten Technopark, Wohlrabedamm 10, 13629 Berlin. Die pädagogischen Fachkräfte verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten.

§ 17 Inkrafttreten

Die vorliegende Verfassung tritt mit Beginn der 41. Kalenderwoche 2019 in Kraft.
Die Verfassung wurde im Juli 2023 überarbeitet.

Unterschriften der pädagogischen Fachkräfte

| Name | Unterschrift | Datum |
|------|--------------|-------|
|------|--------------|-------|